

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Kein Steuerabzug bei Kleinstsparerem (Günstigerprüfung)
- Dauerüberzahlerbescheinigung auch bei Organschaften
- Befreiung des Finanzmarktstabilisierungsfonds vom Kapitalertragsteuerabzug
- Fundstellen: JStG 2009, BGBl. I 2008, 2794  
FMStFG, BGBl. I 2008, 1982

## § 44a

### Abstandnahme vom Steuerabzug

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 4210; BStBl. I 2002, 1209),  
zuletzt geändert durch JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74)

- (1) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen,
1. soweit die Kapitalerträge zusammen mit den Kapitalerträgen, für die die Kapitalertragsteuer nach § 44b zu erstaten ist, den Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 nicht übersteigen,
  2. **wenn anzunehmen ist, dass auch für Fälle der Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 keine Steuer entsteht.**
- (2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug nach Absatz 1 ist, dass dem nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten in den Fällen
1. des Absatzes 1 Nr. 1 ein Freistellungsauftrag des Gläubigers der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder
  2. des Absatzes 1 Nr. 2 eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen Wohnsitzfinanzamts
- vorliegt. <sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 ist die Bescheinigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszustellen. <sup>3</sup>Ihre Geltungsdauer darf höchstens drei Jahre betragen und muss am Schluss eines Kalenderjahres enden. <sup>4</sup>Fordert das Finanzamt die Bescheinigung zurück oder erkennt der Gläubiger, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, so hat er dem Finanzamt die Bescheinigung zurückzugeben.

§ 44a

(3) Der nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichtete hat in seinen Unterlagen das Finanzamt, das die Bescheinigung erteilt hat, den Tag der Ausstellung der Bescheinigung und die in der Bescheinigung angegebene Steuer- und Listennummer zu vermerken sowie die Freistellungsaufträge aufzubewahren.

(4) <sup>1</sup>Ist der Gläubiger

1. eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder

2. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts,

so ist der Steuerabzug bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 nicht vorzunehmen. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn es sich bei den Kapitalerträgen um Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 handelt, die der Gläubiger von einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft bezieht. <sup>3</sup>Voraussetzung ist, dass der Gläubiger dem Schuldner oder dem die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kreditinstitut oder inländischen Finanzdienstleistungsinstitut durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, dass er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 oder 2 ist. <sup>4</sup>Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Die in Satz 3 bezeichnete Bescheinigung wird nicht erteilt, wenn die Kapitalerträge in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, oder wenn sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art anfallen.

**(5) <sup>1</sup>Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2, die einem unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen des Gläubigers sind und die Kapitalertragsteuer bei ihm auf Grund der Art seiner Geschäfte auf Dauer höher wäre als die gesamte festzusetzende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer. <sup>2</sup>Ist der Gläubiger ein Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen als Organgesellschaft, ist für die Anwendung des Satzes 1 eine bestehende Organschaft im Sinne des § 14 des Körperschaftsteuergesetzes nicht zu berücksichtigen, wenn die beim Organträger anzurechnende Kapitalertragsteuer, einschließlich der Kapitalertragsteuer des Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens, die auf Grund von § 19 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes anzurechnen wäre, höher wäre, als die gesamte festzusetzende Körperschaftsteuer. <sup>3</sup>Für die Prüfung der Voraussetzung des Satzes 2 ist auf die Verhältnisse der dem Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung im Sinne des Satzes 4 vorangehenden drei Veranlagungszeiträume abzustellen. <sup>4</sup>Die Voraus-**

setzung des Satzes 1 ist durch eine Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen Finanzamts nachzuweisen.<sup>5</sup>Die Bescheinigung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszustellen. Die Voraussetzung des Satzes 2 ist gegenüber dem für den Gläubiger zuständigen Finanzamt durch eine Bescheinigung des für den Organträger zuständigen Finanzamts nachzuweisen.

(6) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug nach den Absätzen 1, 4 und 5 bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 ist, dass die Teilschuldverschreibungen, die Anteile an der Sammelschuldbuchforderung, die Wertrechte, die Einlagen und Guthaben oder sonstigen Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen unter dem Namen des Gläubigers der Kapitalerträge bei der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden.<sup>2</sup>Ist dies nicht der Fall, ist die Bescheinigung nach § 45a Abs. 2 durch einen entsprechenden Hinweis zu kennzeichnen.

- (7) <sup>1</sup>Ist der Gläubiger eine inländische
1. Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder
  2. Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder
  3. juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient,

so ist der Steuerabzug bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a bis 7c nicht vorzunehmen.<sup>2</sup>Der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist außerdem nicht vorzunehmen bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, soweit es sich um Erträge aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Namensaktien nicht börsennotierter Aktiengesellschaften und Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie aus Genussrechten handelt, und bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3; Voraussetzung für die Abstandnahme bei Kapitalerträgen aus Genussrechten im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist, dass die die Kapitalerträge auszahlende Stelle nicht Sammelantragsberechtigter im Sinne des § 45b ist.<sup>3</sup>Bei allen übrigen Kapitalerträgen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ist § 45b sinngemäß anzuwenden.<sup>4</sup>Voraussetzung für die Anwendung der Sätze 1 und 2 ist, dass der Gläubiger durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, dass er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nach Satz 1 ist.<sup>5</sup>Absatz 4 gilt entsprechend.

- (8) <sup>1</sup>Ist der Gläubiger
1. eine nach § 5 Abs. 1 mit Ausnahme der Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach anderen Gesetzen von der Körperschaft-

## § 44a

steuer befreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder

- 2 eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, die nicht in Absatz 7 bezeichnet ist,

so ist der Steuerabzug bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, soweit es sich um Erträge aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Namensaktien nicht börsennotierter Aktiengesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften handelt, sowie von Erträgen aus Genussrechten im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 unter der Voraussetzung, dass die die Kapitalerträge auszahlende Stelle nicht Sammelantragsberechtigter nach § 45b ist, und bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a nur in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen.<sup>2</sup>Bei allen übrigen Kapitalerträgen nach **§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3** ist § 45b in Verbindung mit Satz 1 sinngemäß anzuwenden (Erstattung von zwei Fünfteln der gesetzlich in § 43a vorgeschriebenen Kapitalertragsteuer).<sup>3</sup>Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass der Gläubiger durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, dass er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Satzes 1 ist.<sup>4</sup>Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) <sup>1</sup>Ist der Gläubiger der Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 eine beschränkt steuerpflichtige Körperschaft im Sinne des § 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, so werden zwei Fünftel der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer erstattet. **2§ 50d Abs. 1 Satz 3 bis 9, Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.**<sup>3</sup>Der Anspruch auf eine weitergehende Freistellung und Erstattung nach § 50d Abs. 1 in Verbindung mit § 43b oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bleibt unberührt.<sup>4</sup>Verfahren nach den vorstehenden Sätzen und nach § 50d Abs. 1 soll das Bundeszentralamt für Steuern verbinden.

## § 52a

### Anwendungsvorschriften zur Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne

idF des UntStReformG 2008 v. 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630),  
zuletzt geändert durch JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74)

...

(16) ...<sup>3</sup>§ 44a Abs. 8 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) **und Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2795) sind** erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2007 zufließen.<sup>4</sup>Für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. Januar 2009 zufließen, ist er mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Wörter „drei Fünftel“ die Wörter „drei Viertel“ und

an die Stelle der Wörter „zwei Fünftel“ die Wörter „ein Viertel“ treten. <sup>5</sup>§ 44a Abs. 9 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2795) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

...

## Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz

Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds  
– FMStFG – v. 17.10.2008  
(BGBl. I 2008, 1982)

### § 14

#### Steuern

(1) <sup>1</sup>Der Fonds unterliegt nicht der Gewerbesteuer oder der Körperschaftsteuer. <sup>2</sup>Er ist kein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

(2) <sup>1</sup>Auf Kapitalerträge des Fonds ist ein Steuerabzug nicht vorzunehmen; ist Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt worden, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete die Steueranmeldung insoweit zu ändern. <sup>2</sup>Zahlungen des Fonds unterliegen keinem Kapitalertragsteuerabzug. <sup>3</sup>Für Zwecke der Doppelbesteuerungsabkommen gilt der Fonds als in Deutschland ansässige Person, die der deutschen Besteuerung unterliegt.

(3) § 8c des Körperschaftsteuergesetzes und § 10a letzter Satz des Gewerbesteuergesetzes sind bei Erwerb von Stabilisierungselementen durch den Fonds oder deren Rückübertragung durch den Fonds nicht anzuwenden.

(4) <sup>1</sup>Die zur Wahrnehmung der dem Fonds zugewiesenen Aufgaben als Erwerber vorgenommenen Rechtsakte sind von der Grunderwerbsteuer befreit. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung des Vomhundertsatzes des § 1 Abs. 2a des Grunderwerbsteuergesetzes bleiben Erwerbe von Anteilen durch den Fonds außer Betracht.

Autor: Dr. Friedrich E. **Harenberg**, Vors. Richter am FG, Barsinghausen  
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

**Schrifttum:** Harenberg/Zöllner, Abgeltungsteuer 2009, Herne/Berlin 2008.

## Kompaktübersicht

**Grundinformation:** Durch das *JStG 2009 v. 19.12.2008* (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74) wird die Abstandnahme vom StAbzug in Abs. 1 Nr. 2 für Stöfl. mit einem individuellen StSatz unter 25 % (§ 32d Abs. 6) nicht mehr von der Vorlage einer Nicht-Veranlagungsbescheinigung abhängig gemacht. Nach Abs. 5 kann eine Dauerüberzahlerbescheinigung jetzt auch in Organschaftsverhältnissen ausgestellt werden. In Abs. 8 Satz 2

J 08-1

wird der sachliche Umfang der Kapitalerträge, die einem Teilabzug unterliegen, erweitert. In Abs. 9 Satz 2 wird die entsprechende Anwendung des § 50d Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 und 4 eingefügt.

Durch das *FMStFG v. 17.10.2008* (BGBl. I 2008, 1982) wird der Finanzmarktstabilisierungsfonds vom KapErtrStAbzug befreit.

J 08-2 **Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 1998* s. § 44a Anm. 2.

- ▶ *StEntlG 1999/2000/2002 v. 24.3.1999* (BGBl. I 1999, 402; BStBl. I 1999, 304): Abs. 1 Nr. 1 wird redaktionell an die Neufassung des § 9a angepasst.
- ▶ *StSenkG v. 23.10.2000* (BGBl. I 2000, 1433; BStBl. I 2000, 1428): Im Zuge der Neufassung von §§ 43–45d wurden bei § 44a in Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 4, 6 und 7 lediglich Änderungen vorgenommen, die durch den kstl. Systemwechsels bedingt waren.
- ▶ *UntStFG v. 20.12.2001* (BGBl. I 2001, 3858; BStBl. I 2002, 35): Abs. 4 Satz 2 wurde redaktionell geändert und Abs. 7 Satz 2 wurde neu gefasst.
- ▶ *StÄndG 2003 v. 15.12.2003* (BGBl. I 2003, 2676; BStBl. I 2003, 710): Abs. 7 wurde unter Beibehaltung des bisherigen Satzes 1 neu gefasst und um drei Sätze (Sätze 2–4) erweitert; Satz 5 entsprach im Wesentlichen dem früheren Satz 2. Die Regelung in Abs. 8 wurde neu angefügt.
- ▶ *EURLUmsG v. 9.12.2004* (BGBl. I 2004, 3310; BStBl. I 2004, 1158): Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8. Satz 1 wurden neu gefasst.
- ▶ *UntStReformG 2008 v. 14.8.2007* (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630): Mit den zahlreichen Änderungen des § 44a wurden die Folgeänderungen für die Umstellung auf das System einer abgeltenden KapErtrSt. und die Anpassungen an die Erweiterung des § 20 auf Veräußerungsgewinne vorgenommen.
- ▶ *FMStFG v. 17.10.2008* (BGBl. I 2008, 1982): s. Anm. J 08-1.
- ▶ *JStG 2009 v. 19.12.2008* (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): s. Anm. J 08-1.

J 08-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderung von Abs. 1 Nr. 2 ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2009 zufließen. Die Änderung des Abs. 8 Satz 2 ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2007 zugeflossen sind (§ 52a Abs. 16 Satz 3). Die Änderung des Abs. 9 Satz 2 ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2008 zugeflossen sind (§ 52a Abs. 16 Satz 5). § 14 Abs. 2 FMStFG ist seit dem 18.10.2008 (Tag nach der Verkündung des Gesetzes) anzuwenden.

J 08-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** Zu den Änderungen durch das JStG 2009 s. § 43 Anm. J 08-4. § 14 Abs. 2 FMStFG dient ausweislich der

Gesetzesbegründung (BTDrucks. 16/10600, 17) der Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand.

## Die Änderungen im Detail

### ■ Absatz 1 Nr. 2 (Kein Steuerabzug trotz Veranlagung)

Die bisherige Regelung sah vor, dass die Kreditinstitute vom StAbzug ua. Abstand nehmen konnten, wenn anzunehmen war, dass für den Bankkunden keine EStVeranlagung in Betracht kam. Dieser Umstand war durch eine Nicht-Veranlagungsbescheinigung des Wohnsitz-FA nachzuweisen (Abs. 2 Nr. 2). Die Abhängigkeit der Befreiung vom StAbzug von einer Veranlagung ist durch die neue Formulierung entfallen. Nunmehr kommen auch Stpfl. in den Genuss der Befreiung vom StAbzug, bei denen wegen anderer Einkunftsarten zwar eine EStVeranlagung durchzuführen ist, die aber auch unter Einbezug ihrer Kapitaleinkünfte mit ihrem individuellen Tarifsteuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz von 25 % liegen. Dies betrifft hauptsächlich die sog. Kleinstsparer, bei denen auf Antrag eine Günstigerprüfung iSd. § 32d Abs. 6 durchgeführt wird. Allerdings hat der Gesetzgeber offensichtlich eine Anpassung des Abs. 2 Nr. 2 übersehen. Diese Vorschrift verlangt auch nach der Änderung in Abs. 1 Nr. 2 eine Nicht-Veranlagungsbescheinigung, die ein zur EStVeranlagung herangezogener Kleinstsparer aber nicht erhalten kann.

J 08-5

### ■ Absatz 5 (Dauerüberzahlerbescheinigung bei Organschaft)

Nach der bisherigen Rechtslage bestand für Lebens- und Krankenversicherungen die Möglichkeit, durch Vorlage einer sog. Dauerüberzahlerbescheinigung bei Zinserträgen keine KapErtrSt. einzubehalten. Gesetzliche Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Bescheinigung ist, dass die Kapitalerträge BE des Gläubigers sind und die KapErtrSt. beim Gläubiger aufgrund der Art seiner Geschäfte auf Dauer höher wäre als die gesamte festzusetzende ESt. oder KSt. Dadurch standen den Unternehmen und damit auch den Versicherungsnehmern die Zinserträge ungeschmälert zur Verfügung.

J 08-6

**Organschaftsverhältnisse:** Im Fall eines Organschaftsverhältnisses erfolgt die Versteuerung des zugerechneten Einkommens beim OT. Deshalb kann es bei der OG zu keiner Überzahlung iSd. Abs. 5 mehr kommen. Eine entsprechende Bescheinigung kann nicht mehr erteilt werden bzw. bereits erteilte elektronische Bescheinigungen wären mit Wirkung für die Zukunft

zu widerrufen (FG München v. 5.4.2001, EFG 2001, 1052, rkr.). Hieraus folgt, dass die einbehaltene KapErtrSt. erst bei der Veranlagung des OT auf die auf das Organeinkommen festgesetzte ESt. oder KSt. angerechnet wird.

**Rechtsfolgen der Änderung:** Durch die Änderung des Abs. 5 wird sichergestellt, dass die Versicherungsunternehmen auch in den Fällen der Organschaft die Möglichkeit haben, eine Dauerüberzahlerbescheinigung zu erhalten. Voraussetzung ist, dass – bezogen auf den gesamten Organkreis – die anzurechnenden Steuern höher sind als die für den Organkreis festzusetzende KSt. Für die Prüfung, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, wird auf die Verhältnisse der dem Zeitpunkt des Antrags auf Erteilung der Bescheinigung vorangegangenen 3 Veranlagungsjahre abgestellt. Dabei kann die anrechenbare KapErtrSt. des Versicherungsunternehmens durch Schätzung auf der Basis der Kapitalerträge ermittelt werden, wenn aufgrund einer bisher vorliegenden Dauerüberzahlerbescheinigung bei dem Versicherungsunternehmen in den zu betrachtenden Zeiträumen tatsächlich keine KapErtrSt. einbehalten worden ist.

**Neubegründung eines Organschaftsverhältnisses:** Wird ein Organschaftsverhältnis neu begründet, kommt es auf die Verhältnisse der einzelnen Gesellschaften an, die in den Organkreis einbezogen werden sollen. Aus Vereinfachungsgründen lässt es der Gesetzgeber zu, dass in diesen Fällen auf die Angaben zur Festsetzung von Vorauszahlungen beim OT abgestellt wird (Bericht FinAussch., BTDrucks. 16/11108, 27). Wenn auch unter Berücksichtigung der anrechenbaren KapErtrSt. der VersicherungsOG beim OT Vorauszahlungen zur KSt. festzusetzen sind, liegt eine Überzahlersituation nicht vor und der OG kann die für die Erteilung einer Dauerüberzahlerbescheinigung erforderliche Bescheinigung nicht erteilt werden. Diese Vereinfachungsregelung soll entsprechend angewendet werden, soweit Gesellschaften in den Organkreis einbezogen werden sollen, die noch keine drei Jahre bestehen, zB neu gegründete oder durch Umwandlung entstandene Gesellschaften (Bericht FinAussch., BTDrucks. 16/11108, 27).

#### ■ Absatz 8 Satz 2 (Ausweitung der Kapitalerträge für Teilentlastung)

J 08-7 Abs. 8 Satz 2 regelt die teilweise Entlastung von der KapErtrSt. bei nicht gemeinnützigen stbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen und der inländ. öffentlichen Hand außerhalb der Betriebe gewerblicher Art. Satz 1 der Vorschrift enthält für die Methode der teilweisen Abstandnahme vom StAbzug bereits die Ausweitung auf die Erträge aus Wandelanleihen, Gewinnobligationen, obligationsähnlichen Genussrechten, typisch stillen Gesellschaften und partiarischen Darlehen.



Bei der anderen Methode der Teilentlastung, nämlich der teilweisen Erstattung durch das Bundeszentralamt für Steuern im Sammelantragsverfahren, sind unverändert nur die Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Dividenden und Erträge aus aktienähnlichen Genussrechten) genannt. Dieses redaktionelle Versehen wird durch die Änderung korrigiert.

### ■ Absatz 9 Satz 2 (Anwendung des § 50d bei Teilentlastung)

Hier wird der Quellensteuersatz für Kapitalerträge ausländ. Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen auf den Tarifsatz für unbeschränkt stpfl. Körperschaften herabgesetzt. Diese Teilentlastung erfolgt durch das Bundeszentralamt für Steuern durch eine entsprechende Erstattung. Aus § 43b oder den DBA können sich weitergehende Ansprüche ergeben. Diese Ansprüche sind regelmäßig nach § 50d Abs. 4 von der Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung abhängig und nach § 50d Abs. 3 als besonderer Missbrauchsvorschrift ausgeschlossen. § 50d Abs. 3 und 4 sollen auch im Rahmen des Abs. 9 entsprechend angewendet werden.

J 08-8

## Anhang

### ■ § 14 Abs. 2 FMStFG (Befreiung des Finanzmarktstabilisierungsfonds vom Kapitalertragsteuerabzug)

**Abs. 2 Satz 1:** Mit Aufnahme des § 14 Abs. 2 in das FMStFG wollte der Gesetzgeber zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Liquiditätseinbußen vermeiden. Diese wären nach den allg. stl. Vorschriften über den KapErtrStAbzug in §§ 43ff. entstanden, wenn auf Kapitalerträge des Finanzmarktstabilisierungsfonds KapErtrSt. einzubehalten und abzuführen wäre. Nuncmehr dürfen die zum StAbzug verpflichteten Stellen von Kapitalerträgen des Finanzmarktstabilisierungsfonds, idR die Kreditinstitute, vom StAbzug absehen, ohne dass es einer Freistellungsbescheinigung bedarf. Für den Fall einer irrtümlich einbehaltenen KapErtrSt. bestimmt Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2, dass die Kreditinstitute ihre betroffenen KapErtrStAnmeldungen zu korrigieren haben und die zu Unrecht einbehaltenen Beträge an den Finanzmarktstabilisierungsfonds auszuzahlen haben.

J 08-9

**Abs. 2 Satz 2:** Die Ausschüttungen von Kapitalerträgen an die Anteilsinhaber des Finanzmarktstabilisierungsfonds unterliegen – abweichend von § 7 InvStG – ebenfalls keinem StAbzug.

**§ 44a**

Anm. J 08-9

**Abs. 2 Satz 3:** Für Zwecke der DBA wird der Finanzmarktstabilisierungsfonds als eine im Inland ansässige Person fingiert. Damit ist die Voraussetzung dafür geschaffen, dass der Fonds in den Genuss der Reduzierung oder Erstattung ausländ. Quellensteuer nach den DBA kommt.